

SATZUNG des Vereins

KIRCHE IN AKTION E.V.

Die Gründungsmitglieder des Vereins „Kirche in Aktion e.V.“ haben das gemeinsame Ziel der Verbreitung und Förderung der christlichen Lehre, sowie für alle an Leib und Seele Bedürftigen im Sinne der tätigen christlichen Nächstenliebe Fürsorge zu leisten.

Dieses Ziel wird verwirklicht insbesondere durch Gottesdienste, missionarische Veranstaltungen, Bibelunterricht, seelsorgerische Betreuung, Veranstaltungen mit Kindern, Jugendlichen, Senioren sowie gesellschaftlich benachteiligten Personen. Ebenso werden neue musikalische und künstlerische Formate und Methoden zur interkulturellen Zusammenarbeit entwickelt. Eine wertvolle Arbeit des Vereins sind die Aktivitäten gegen Zwangsprostitution, welche in der Begleitung Betroffener zu Ärzten und Ämtern besteht, um ihnen Wertschätzung entgegenzubringen. Hilfeinsätze im Ausland können insbesondere die Unterstützung von Schulen und Universitäten bei der Unterrichtung von Kindern und Studenten in Krisengebieten, Veranstaltungen zur Entwicklung von Erwerbsmöglichkeiten für Arme in benachteiligten Wirtschaftsräumen, Ausbau gesundheitlicher Versorgungseinrichtungen sowie finanzielle und tatkräftige Unterstützung bei der Instandsetzung von öffentlichen Einrichtungen umfassen.

In diesem Sinne und zur Erfüllung sich daraus ergebender weiterer Aufgaben ist der Verein gemäß folgender Satzung gegründet worden.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen “Kirche in Aktion e. V.”.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen mit der Nummer VR15564
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist
 - i. die Förderung der christlichen Religion
 - ii. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

- iii. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- iv. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
- v. die Förderung wirtschaftlich bedürftiger Personen
- vi. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- i. Gottesdienste, missionarische Veranstaltungen und Bibelunterricht
- ii. seelsorgerische Betreuung, Veranstaltungen mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren im Sinne der Ziffer i
- iii. Veranstaltungen mit gesellschaftlich benachteiligten Personen im Sinne der Ziffer i
- iv. Durchführung von Freizeiten mit Personen aller Altersgruppen vorwiegend mit dem Ziel des Bibelstudiums, der Gemeinschaftsförderung und der Gestaltung von Gottesdiensten. Diese Freizeiten verfolgen keine touristische Zwecke.
- v. Entwicklung neuer musikalischer und künstlerischer Formate und Methoden zur interkulturellen Zusammenarbeit, Durchführung von Konzerten
- vi. Aktivitäten gegen Zwangsprostitution, Begleitung Betroffener Personen zu Ärzten und Ämtern mit dem Ziel, ihnen Wertschätzung entgegenzubringen.
- vii. Finanzielle Unterstützung wirtschaftlich bedürftiger Personen
- viii. Hilfseinsätze im Ausland können insbesondere die Unterstützung von Schulen und Universitäten bei der Unterrichtung von Kindern und Studenten in Krisengebieten

- ix. Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung von Erwerbsmöglichkeiten für Arme in benachteiligten Wirtschaftsräumen, Unterstützung beim Ausbau gesundheitlicher Versorgungseinrichtungen in diesen Gebieten sowie finanzielle und tatkräftige Unterstützung bei der Instandsetzung von öffentlichen Einrichtungen.
- x. Durchführung von Schulungsveranstaltungen im In- und Ausland
- xi. Betrieb eines Flüchtlingsheims
- xii. Durchführung von und Unterstützung für karitative und geistliche Hilfseinsätze im Ausland in Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Initiativen

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsvorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder Vorstand ist alleine vertretungsberechtigt. Für einzelne Rechtsgeschäfte können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die hauptamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung, die nicht höher sein darf als die tarifliche Vergütung für eine vergleichbare angestellte/beamtete Tätigkeit in der evangelischen Landeskirche in Hessen und Nassau.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Kirche des Nazareners, Deutscher Bezirk e.V.“ (AG Hanau VR 957), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollte „Kirche des Nazareners, Deutsch Bezirk e.V.“ bei Auflösung des Vereins nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Absatz 1.

Frankfurt am Main, 10.12.2022